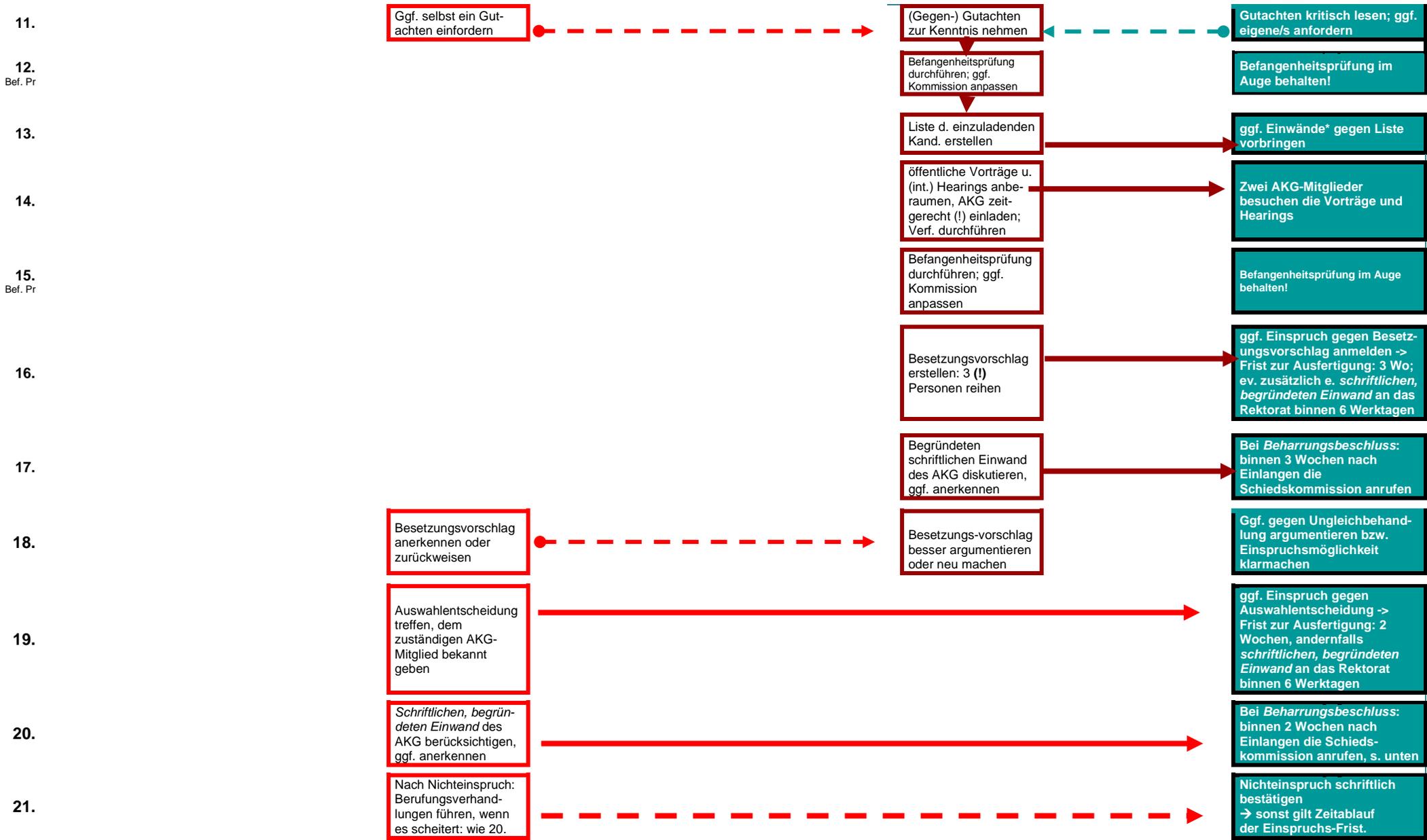


BERUFUNGSVERFAHREN g.w.m. §98 UG seit Okt. 2017 an der TU Wien



Zu Zeile 0: hier hat der AKG definitiv noch keine Begleitfunktion.

Zu Zeile 1.: Sondierungsausschuss

Damit sich nicht später Unverträglichkeiten zu Erfordernissen der Gleichbehandlung herausstellen, ist es wohl sinnvoll, wenn das betreffende AKG-Hauptmitglied (bzw. das hauptvertretende AKG-Mitglied) sich bereits mit dem Wunschprofil der Kommission befasst, auch wenn die Nicht-Beeinspruchung des Ausschreibungstextes später kommt: Der Bericht des Sondierungsausschusses könnte auch eine Hilfestellung für die Überprüfung des später vorgelegten Ausschreibungstextes sein!

Zu Zeile 3. AKG Breite der Veröffentlichung sowie Bemühungen um qualifizierte Bewerberinnen überprüfen

Verfahrens-Vorschrift: http://www.tuwien.ac.at/fileadmin/t/akg/RL-Entfall_2_Ausschreibung_2014_11_10.pdf

Dafür ist folgendes Formblatt des AKG anzuwenden: http://www.tuwien.ac.at/fileadmin/t/akg/Formblatt_AKG_PROF_2014_11_10.pdf

Zu Zeile 4: Gutachter_innen, wer darf bestellt werden:

Außer den [Kriterien zur \(Vermeidung von\) Befangenheit](#) gilt gem §3 des Satzungsteils zum BV, dass die Professor_innen des Fachbereichs auch Mitglieder der Berufungskommission als **Gutachter_innen** vorschlagen dürfen, wenn ansonsten gem. §4 des Satzungsteils BV nichts dagegen steht:

→ Wenn die Professor_innen des Senats diesem Vorschlag ‚begründet‘ nicht folgen, sind andere Personen zu finden (ohne Doppelfunktion zur Berufungskommission). Für die Gutachter_innen gelten die Befangenheitsregeln sehr streng.

Zu Zeile 5.: Überprüfung der Einhaltung der 50%-Frauenquote

Dieses Formblatt ist von allen Kurien auszufüllen und an das AKG-Mitglied und AKG-Büro zu senden: [Nominierung 50%-Quote Intern.](#)

Sinnvoll ist es. präventiv auch die Geschlechter-Quoten der Ersatzmitglieder im Auae zu haben (falls es zum Nachrücken kommt z.B.)

Zu Zeile 6: Berufungskommission, konstituierende Sitzung bzw. Sitzungen:

6.1. Die konstituierende Sitzung hat **spätestens 7 Arbeitstage nach dem Ende der Ausschreibungsfrist** stattzufinden:

Dies ist recht kurz, um die Bewerber_innen – Unterlagen zu studieren.

„Arbeitstage“ sind nicht ‚Werktage‘ – d.h. es zählen nur Montag bis Freitag ohne Feiertage: wenn ein Samstag dazwischen ist, kann es länger dauern → Rektor_ins-Tag ist zwar vorlesungsfrei, zugleich jedoch ein **Arbeitstag**.

6.2. Das an **Lebensjahren** älteste Mitglied ist Einberufer_in und übernimmt die Sitzungsleitung bis zur Wahl des Vorsitizes.

6.3. Der Vorsitz wird mit einfacher Mehrheit gewählt, AKG-Mitglied hat **keine Stimme!** (nie)

6.4. Der/die Vorsitzende unterschreibt das [Formular 50% Quote](#) (https://www.tuwien.ac.at/fileadmin/t/akg/Formular_50_prozent-Quote_Gesamtzahl_Kollegialorgan_2015.pdf) und händigt es dem AKG-Mitglied aus (Bringschuld!); ist an das Dekanat, die/den Senatsvorsitzende/n und gegebenenfalls an die Schiedskommission zu senden.

Für die genaue Vorgangsweise der Kontrolle: https://www.tuwien.ac.at/akgleich/aufnahmeverfahren/vorgangsweise_50_quote_kollegialorgane/

Zu den Zeilen 6-17: Ablauf innerhalb der Berufungskommission:

a) Teilnahme des AKG: Der/die 1-2 Beauftragte/n des AKG dürfen als nicht- Stimmberechtigte_r an allen Sitzungen teilnehmen und sind zeitgleich mit allen Mitgliedern der Kommission einzuladen (ansonsten ist dies ein schwerwiegender Formalfehler!);

b) Teilnahme von anderen Personen in der Berufungskommission:

Darüber hinaus „sind...einzuladen“: Dekan_in und Studiendekan_in/nen der Fakultät als „Auskunftspersonen“ gem. §5 (2) dieses Satzungsteils:

D.h. diese können sich bei Verhinderung entschuldigen. → Einladung zum Berufungsvortrag **mind. 6 Werktag**e vorher (!) an AKG-Mitglied/er gem §30 (2) FFP TU Wien.

c) AKG hat zwar keine Stimme, kann allerdings ‚Sondervoten zu Protokoll‘ geben und einfordern, dass Aussagen von Anwesenden protokolliert werden

d) wenn eine Befangenheit vorliegt, muss das befangene Kommissionsmitglied bei der Diskussion über die spezielle Person schweigen oder hinausgehen.

Zu den Zeilen 7, 9, 12, 15: Wiederholte Befangenheitsprüfung:

1. Befangenheit liegt grundsätzlich bei einem (abhängigen) Berufs- bzw. Privatverhältnis zwischen Kandidat_in und Mitglied der Kommission vor.
 2. Abhängig vom Stand des Verfahrens (Verfahrensschritt) führt sie zur Verpflichtung, sich aus der Debatte herauszuhalten bis dazu, die Kommission zu verlassen.
 3. Befangenheitsprüfung ist nach **jedem** Verfahrensschritt neu durchzuführen, wenn sich personell etwas ändert (so auch bei Nachrücken von Ersatzmitgliedern...)
- Wenn Personen in die engere Auswahl kommen, gelten verstärkte Befangenheits-Regeln: <https://www.tuwien.ac.at/fileadmin/t/ukanzlei/Befangenheiten.pdf>
4. Wie potenzielle / künftige Abhängigkeiten in die gegenwärtige Befangenheit hinein spielen, ist noch nicht durchdiskutiert.

Zu Zeile 8: Sichtung der Bewerbungen und Bewertung:

- 8.1. **„Rechtzeitigkeit“:** Im aktuell gültigen Satzungsteil der TU Wien zum Berufungsverfahren **dürfen** auch „geringfügig verspätet einlangende Bewerbungen (max. 3 Arbeitstage)“ berücksichtigt werden – ob, entscheidet die Berufungskommission.
 - 8.2. Wenn sich nach Ausschluss der ‚zu spät‘ eingelangten Bewerbungen zeigt, dass zu wenige **‚professorable‘ Personen** darunter sind, kann (nicht ‚muss‘) die Berufungskommission weitere Personen zur Bewerbung einladen: **Mitwirkungsmöglichkeit des AKG durch Vorschläge!**
Deren Unterlagen müssen binnen 6 Wochen nachgereicht worden sein, sonst bleiben sie unberücksichtigt: § 5 (3) Satzungsteil BV TU Wien.
 - 8.3. Alle Unterlagen der (s.o.) zeitgerecht eingelangten und den Ausschreibungskriterien gemäß geeigneten Kandidat_innen werden von der Berufungskommission gem § 6 (2) Satzungsteil BV TUW gebeten, **binnen drei Monaten** ein Gutachten über **alle vorgelegten Personen** zu erstellen, d.h. über deren [1] Eignung und [2] Qualifikation sowie **weitere eine** [3] begründete Liste der für ‚geeignet‘ erachteten Kandidat_innen zu erstellen.
➔ Nach deren Einlangen hat der AKG die **grundsätzliche Möglichkeit**, Gegengutachten einzufordern, ebenso das Rektorat
- DANACH**
- 8.4. Die Berufungskommission erstellt die Liste der zum Berufungsvortrag einzuladenden Kandidat_innen (Terminorganisation durch Vorsitzende_n mit Dekanat), Ladung auch des AKG zeitgerecht (6 Werktage vorher spätestens)
 - 8.5. Bis zu zwei AKG-Mitglieder nehmen auch an den Hearings nach den öffentlichen Vorträgen teil **und können dort ebenso wie die stimmberechtigten Mitglieder der Kommission Fragen stellen. (z.B., um die Gender- und Diversity bzw. allgemeine soziale Kompetenzen abzuprüfen)**

Zu den Zeilen 16-19: Berufungsvorschlag und seine Folgen:

1. Zur Erstellung des Berufungsvorschlages darf eine befangene Person nicht mehr anwesend sein
2. Im Zweifelsfall in der Entscheidungssitzung der BK einen Einspruch *anmelden*, dies kann leicht zurückgezogen werden, wenn nicht: **AKG-Kollegialentscheidung!**
3. dazwischen **allenfalls** Einbringung eines *schriftlichen, begründeten Einwands* binnen 6 Werktagen (‚Arbeitstage‘ kommen nur im Satzungsteil zum Berufungsverfahren vor)
4. Ausfertigung der Anrufung der Schiedskommission (auch, wenn Schritt 3 gemacht wurde):
 - 4.a.) Gegen Berufungsvorschlag der Berufungskommission: binnen drei Wochen,
 - 4.b.) gegen Auswahlentscheidung von Rektor_in: binnen **zwei Wochen**.

Zu den NICHT-Zeile 22: Verfahrens-Schleife (zusätzliche Abläufe), wenn die Schiedskommission angerufen wird:

1. Siehe eigenes Blatt
2. Die Schiedskommission hat immer (!) eine Frist von drei Monaten zur Erlassung eines Bescheids
3. WENN die Schiedskommission nach Anrufung durch den AKG die Angelegenheit nicht sofort zurückweist, sondern prüft, ist muss sie einen Bescheid erlassen.
4. Wie jeder Bescheid kann dieser ‚angefochten‘ werden → Frist dafür: **4 Wochen**, zur richten ist diese ‚Bescheidbeschwerde‘ an das Bundesverwaltungsgericht.
5. Dieses weist die Beschwerde zurück oder erlässt binnen 6 Monaten ein (das) ‚Erkenntnis‘, wenn nicht kann nach 6 Monaten →
6. Ein ‚Devolutionsantrag‘ an die nächsthöhere Instanz eingebracht werden, die Entscheidung zu treffen (=Verwaltungsgerichtshof).

➔ DIE ENTSCHEIDUNG der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist **bindend**: das Universitätsorgan hat den der
„Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtes entsprechenden Rechtszustand herzustellen“ [§ 28 (5) VwGVG].